

AZ: 5148/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der von der Beschwerdegegnerin ausgesprochenen Kündigung, die anzuwendenden Tarifkonditionen sowie Schadensersatzforderung des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer schloss im Mai 2021 einen Gaslieferungsvertrag mit der Beschwerdegegnerin. Hierbei gab er seinen voraussichtlichen Jahresverbrauch mit 35.000 kWh an. Für den Vertrag galten nach § 5 folgende Regelungen zur Vertragslaufzeit bzw. zur Kündigung:

***„Der Vertrag beginnt mit dem endgültigen Lieferbeginn und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.“***

*Der Vertrag kann durch den Kunden oder [die Beschwerdegegnerin] jederzeit gekündigt werden. Falls der Kunde kündigen möchte, reicht es aus, wenn der Kunde einen Liefervertrag mit einem anderen Versorger abschließt. ... Wenn der Kunde den Vertrag mit der [Beschwerdegegnerin] kündigen möchte, ohne sich für einen neuen Lieferanten zu entscheiden, muss die Kündigung des Vertrages ... an die E-Mail-Adresse ... oder in Textform an [die Beschwerdegegnerin] erfolgen. In diesem Fall endet der Vertrag schnellstmöglich, in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Kündigung an die [Beschwerdegegnerin].“*

Für die in § 4 vereinbarten Preise von 1,00 Cent/kWh (Arbeitspreis) sowie 95,10 EUR/Monat (Grundpreis) sah § 7 des Vertrags eine Preisgarantie vor. Diese lautete:

***„Für den in § 4 angegebenen Arbeitspreis und den angegebenen Grundpreis gewährt [die Beschwerdegegnerin] eine vollständige Preisgarantie für längstens 12 Monate ab Vertragsbeginn.“***

Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß am 01.07.2021 auf. Mit Schreiben vom 17.09.2021 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer (und alle anderen Endverbraucher), dass sie sich entschlossen habe, die Lieferung von Erdgas bundesweit einzustellen. Mit dem Schreiben kündigte die Beschwerdegegnerin den Vertrag zum 01.10.2021. Die vom Beschwerdeführer mit Zugang des Schreibens am 20.09.2021 geforderte Weiterbelieferung bis mindestens 20.10.2021 lehnte die Beschwerdegegnerin ab. Mit Schreiben vom 22.09.2021 kündigte der Beschwerdeführer daraufhin seinerseits den Liefervertrag hilfsweise außerordentlich zum 30.09.2021. Die eingezogenen Abschläge für August und September 2021 buchte der Beschwerdeführer zurück. Mit der nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens am 18.11.2021 erstellten Schlussrechnung rechnete die Beschwerdegegnerin den Lieferzeitraum vom 01.07.2021 bis zum 01.10.2021 (4.362 kWh Erdgas) nach den Preiskonditionen von § 4 des Vertrags ab. Unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer gezahlten Abschläge von insgesamt 124,00 EUR ergab sich aus den abgerechneten Energiekosten in Höhe von 334,39 EUR eine Nachforderung in Höhe von 210,39 EUR zu-

zätzlich 5,20 EUR Rücklastschriftkosten. Die Nachforderung mahnte die Beschwerdegegnerin nachfolgend kostenpflichtig an.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe den Tarif mit einer vergleichsweise hohen Grundgebühr im Frühjahr 2021, d.h. nach Ende der Heizperiode, aktiv beworben und offensichtlich nie vorgehabt, ihren Lieferverpflichtungen auch in der Heizperiode nachzukommen, in denen sich der günstige Arbeitspreis für die Verbraucher erst bemerkbar gemacht hätte. Mit der Preisgarantie sei er davon ausgegangen, dass zumindest eine Belieferung für zwölf Monate erfolge. Nach den Vertragsbedingungen hätte die Beschwerdegegnerin aber mindestens eine 30tägige Kündigungsfrist einhalten müssen.

Der Beschwerdeführer begehrt im Ergebnis Schadensersatz für die Mehrkosten im Vergleich zu einer hypothetischen Weiterbelieferung bis zum 30.06.2022, hilfsweise die Erstellung einer Schlussrechnung unter Berücksichtigung von für diesen Lieferzeitraum „marktüblichen Preisen“.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Antrag gestellt.

## II.

Über den Antrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Die Beschwerdegegnerin sollte die Schlussrechnung dahingehend ändern, dass als Grundpreis nur die in der Rechnung für die tatsächliche Lieferzeit ausgewiesenen Netz- und Messstellenkosten berechnet werden.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Einerseits war dem Beschwerdeführer bei Vertragsschluss bekannt, dass der Vertrag kein festgeschriebene Erstlaufzeit hatte und nach § 5 der Vertragsbedingungen von jeder Seite jederzeit ordentlich kündbar gewesen ist. Zwar ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer den Vertrag vor dem Hintergrund der in § 7 aufgeführten Preisgarantie in der Erwartung abgeschlossen hat, dass die Belieferung zu den vergleichsweise günstigen Arbeitspreise für mindestens zwölf Monate erfolgt, wenn er den Vertrag nicht selbst kündigt. Allein die Erwartung an eine bestimmte Laufzeit ersetzt die insoweit klare Vertragsregelung („auf unbestimmte Zeit“) jedoch nicht. Die für die Verträge geltenden Bestimmungen sehen nicht vor, dass die vereinbarte Preisgarantie von längstens zwölf Monaten ab Vertragsbeginn das auch für die Beschwerdegegnerin bestehende Kündigungsrecht ausschließen oder einschränken sollten. Eine Reduzierung des Kündigungsrechts ist auch keine selbstverständliche Folge der Preisgarantie. Eine solche Interpretation der Vereinbarungen könnte allenfalls dann erwogen werden, wenn die Preisgarantie ohne den Wegfall der Kündigungsmöglichkeit vollständig funktionslos wäre. Das aber ist nicht der Fall, weil die Preisgarantie für den Normalfall der Nichtausübung eines Kündigungsrechts durch den Versorger volle Wirksamkeit entfaltet. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin jedenfalls nach den auf ihrer Internetseite verfügbaren Informationen das

Erdgasliefergeschäft wegen der unvorhersehbaren Preisentwicklung in ganz Deutschland für alle Endkunden mit Wirkung zum 01.10.2021 eingestellt hat. Das ist letztlich eine unternehmerische Entscheidung, die allenfalls von einer Aufsichtsbehörde überprüfbar ist. Auch nach Überzeugung der Schlichtungsstelle lagen die Schwankungen bei den Beschaffungs-/Rohstoffpreisen bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beschwerdegegnerin über die Einstellung dieses Geschäftsteils außerhalb der normalen Schwankungsbreite. Diese Entwicklung besteht derzeit auch noch fort. Es spricht einiges dafür, dass diese Erhöhung so schwerwiegend war, dass wegen einer Überschreitung des der Beschwerdegegnerin zuzuweisenden Risikobereichs unter Umständen sogar von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch auszugehen war.

Soweit der Beschwerdeführer § 5 letzter Satz der Vertragsbedingungen eine Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen entnimmt, teilt die Schlichtungsstelle diese Auslegung nicht. Vielmehr dürfte die Regelung lediglich mit den für alle Lieferanten und Netzbetreiber verbindlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur für Geschäftsprozesse im Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) zusammenhängen, wonach von den Lieferanten bestimmte An- und Abmeldefristen einzuhalten sind. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung nach hiesiger Einschätzung so zu verstehen, dass eine Kündigung durch den Verbraucher grundsätzlich unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Eingang von der Beschwerdegegnerin umgesetzt werden muss.

Andererseits ist der Schlichtungsstelle aus parallel geführten Schlichtungsverfahren anderen Kunden der Beschwerdegegnerin bekannt, dass die in den jeweiligen Verträgen angegebenen Grundpreise je nach Verbrauchsangabe der Beschwerdeführer variierten. Bei geringeren Jahresverbrauchsprognosen mussten die Endkunden einen geringeren monatlichen Grundpreis an die Beschwerdegegnerin entrichten. So betrug der Grundpreis in einem zum gleichen Zeitpunkt geschlossenen Vertrag bei einer Verbrauchsangabe von 15.000 kWh/Jahr nur ca. 50,00 EUR/Monat. Der vereinbarte Arbeitspreis von 1,00 Cent/kWh war dagegen in allen hier vorliegenden Verträgen identisch. Mit den vergleichsweise hohen Grundpreisen und den wiederum vergleichsweise günstigen Arbeitspreisen war der Tarif der Beschwerdegegnerin vor allem für Endverbraucher interessant, die mit Erdgas heizen und dementsprechend einen eher überdurchschnittlichen Jahresverbrauch hatten. In den Sommermonaten fällt bei solchen Verbrauchern regelmäßig nur ein eher geringer Anteil des Jahresverbrauchs an. Das dürfte auch der Beschwerdegegnerin bewusst gewesen sein, als sie diese Verträge angeboten/beworben hat. Im Ergebnis führt dies in nahezu allen Fällen dazu, dass die Beschwerdegegnerin in der zumeist nur wenige Monate dauernden Vertragslaufzeit außerhalb der Heizperiode hohe Grundgebühren einbehalten hat, ohne dass entsprechende Kosten in der Beschaffung gegenüberstanden haben. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer in einem Zeitraum von drei Monaten (1/4 der erwarteten Laufzeit) nur ca. 12% des voraussichtlichen Jahresenergiebedarfs verbraucht. Um diesem wirtschaftlichen Ungleichgewicht entgegenzuwirken, sollte die Beschwerdegegnerin die Grundgebühren auf die in der Rechnung ausgewiesenen tatsächlichen Fixkosten beschränken. Im Falle des Beschwerdeführers betragen diese ausweichlich der Schlussrechnung insgesamt 33,94 EUR (netto) bzw. 40,39 EUR (brutto). Der zusätzlich zu zahlende Arbeitspreis betrug für den gesamten Erdgasverbrauch ausweislich der Rechnung 43,61 EUR (netto) bzw. 51,90 EUR (brutto).

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer akzeptiert die Vertragsbeendigung zum 01.10.2021.
2. Die Beschwerdegegnerin ändert im Gegenzug die Schlussabrechnung dahingehend, dass als Grundpreis nur die in der Rechnung aufgeführten Fixkosten des Netzbetriebs sowie der Messdienstleistung und des Messstellenbetriebs abgerechnet werden.
3. Die Beschwerdegegnerin storniert zudem alle bisher angefallenen Mahn-, Inkasso- und Rücklastschriftkosten und zahlt ein sich aus Ziffer 2 ergebendes Rechnungsguthaben binnen 14 Tagen nach beiderseitigem Anerkenntnis der Empfehlung an den Beschwerdeführer aus.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 28. Januar 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann